10. Berstößt es gegen die guten Sitten, wenn sich ein Arzt bei seiner Anstellung in einer gewerblich betriebenen Privatirantenanstalt ber nicht ärztlich vorgebildeten Inhaberin der Austalt gegenüber verspslichtet, uach seinem Ausscheiden eine Zeitlang keine Konkurrenzprafis am Sitze der Austalt zu betreiben?

BBB. § 138.

III. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1917 i. S. S. (KL) w. L. (Bekl.). Rep. III. 395/16.

- L. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Bertrag vom 6. Januar 1914 stellte die Beklagte den Kläger vom 1. Oktober 1914 ab als Abeilungsoberarzt für die chirurgische Abteilung an der ihr gehörigen Heilanktalt unter Borbehalt eines beiden Teilen zustehenden haldjährigen Kündigungsrechts an. In dem Bertrage verpstichtete sich der Kläger, nach Ausbedung des Vertrags, einerlei aus welchen Gründen und von welcher Seite diese erfolgen möge, auf die Dauer von drei Jahren in Darmstadt selbst und in den Bororten Darmstadts keinerlei Konkurrenzpragis, weder selbständig noch als angestellter Arzt, bei Meidung einer Vertragsstrase von 10000 M zu betreiben; diese Bestimmung sollte aber hinfällig sein, wenn die Heilanstalt ihren Charakter aufgeben oder geschlossen werden sollte. Am 22. März 1915 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 22. September 1915.

Der Kläger begehrt nun die Feststellung der Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbotes. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben ihn abgewiesen. Seine Revision hatte Ersolg.

Gründe:

"In bem Urteile vom 11. Juni 1907 (RGZ. Bb. 66 S. 143) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß für Arzte und Rechts. anwälte ein vertragsmäßiges Wettbewerbsverbot fraft ihrer Berufsftellung an fich schlechthin gegen bie guten Sitten fei, und zur Begründung ausgeführt, bas eigentümliche und entscheibenbe Geprage beiber Berufe liege barin, baß fie fundamentale, allgemeine, öffentliche Bwecke, nämlich die der Gefundheitspflege und ber Rechtspflege, auf Grund ftaatsseitig geforberter und gewährleifteter wiffenschaftlicher Borbildung unter besonderer Berantwortung zu erfüllen haben; fie feien Trager geiftiger Rrafte im Dienste bes Gemeinwohls und beshalb feien Bettbewerbsabtommen zwischen Arzten wie zwischen Rechts. anwälten in besonderem Dage anftößig. Es zieme nach allgemeiner Anschauung den Bertretern biefer wissenschaftlichen, staatlich geordneten, ben wichtigften Gemeinintereffen bienenden Berufe nicht, ber Berufsausübung irgendeine Beschränfung (nach Ort, nach Beit ober gegenständlich) aufzuerlegen ober auferlegen zu laffen; Diefe Berufe müßten frei fein fraft ber ihnen innewohnenden futlichen Burbe im öffentlichen Interesse. Es verlete das öffentliche Interesse unmittelbar. wenn für die Ausübung dieser Beruse private Monopole irgendwelcher Art geschaffen und diese der Allgemeinheit gewidmeten Funktionen in privatem Interesse und zu privatem Ruzen irgend gehemmt und gebunden würden.

Auf Grund dieser Aussührungen, die mit der grundsählichen Aufsassung des erkennenden Senats in späteren, die Stellung der Ürzte betressenden Entscheidungen im Einklange stehen (2. B. RGB. Bd. 68 S. 186; Jur. Wochenschr. 1915 S. 696, auch Warneher 8. Jahrg. S. 241 Ar. 162) und deren Richtigkeit der VIL Zivilsenat in seinem Urteile vom 15. Oktober 1912 (NGB. Bd. 80 S. 223) nicht etwa bekämpst, sondern nur dahingestellt sein läßt, ist auch in dem vorliegenden Falle die Rechtsgültigkeit des Wettbewerdsahlommens auf Grund des § 138 BGB. zu verneinen. Die Gründe, aus denen das Landgericht und das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit jener Aussührungen auf den gegebenen Fall verneint haben, sind nicht zu billigen.

Da die fittliche Burbe und die öffentlichrechtliche Bebeutung bes ärztlichen Berufs, das öffentliche Interesse an einer auten Gesundheitspflege die freie, ungebundene Auslibung biefes Berufs forbern, ift die Auferlegung einer Beschränfung ber Berufsausübung mit den guten Sitten nicht nur bann unvereinbar, wenn fie burch einen Vertrag zwischen zwei aleichaestellten Arzten erfolgt, sonbern auch wenn fich ein Arzt einer nicht ärztlich vorgebildeten Inhaberin einer gewerblich betriebenen Brivatfrantenanstalt jur Unterlaffung bes Wettbewerbes verpflichtet. Nicht die Stellung bestjenigen, zu deffen Gunften bas Wettbewerbsperbot vereinbart ift, entscheibet, sondern die des Berpflichteten: ift biefer ein Argt, fo verftogt bie Beschräntung gegen bie guten Sitten. auch wenn damit ein gewerbliches Unternehmen gegen ben Bettbewerb geschütt werden foll. Db die Sittenwidrigfeit zu verneinen ift, wenn ber Arzt sich lediglich verpflichtet, einen gewerblichen Anftaltsbetrieb zu unterlaffen, bedarf bier teiner Entscheidung; benn dem Rläger ift, wie die Revision mit Recht hervorhebt, in dem Bertrage die Berpflichtung auferlegt, feinerlei Konfurrengpraris, weber selbständig noch als angestellter Arzt, zu betreiben, sich also jeder ärztlichen Berufsausübung in Darmftadt und beffen Bororten au enthalten.

Mit der Entscheidung vom 11. Juni 1907 ist weiter auch die Erwägung unvereindar, daß ein Wettbewerbsabkommen im Interesse

des Unternehmers einer gewerblichen Anftalt unentbehrlich und nicht fittenwidrig fei, daß es vielmehr umgekehrt fittenwidrig erscheinen wfirde, wenn ein an einer folchen Anftalt angeftellter Argt, nachbem er jahrelang die Borteile einer geficherten Stellung genoffen und fich die Renntnis des Patiententreises verschafft habe, unter Ausnützung ber geschaffenen Beziehungen und ber burch seine Anstaltstätigkeit erlangten Renntniffe seinen bisherigen Dienftherrn burch ungehinderte Musibung ber ärztlichen Tätigkeit an bemfelben Orte fchabigen konnte. Bare diese Erwägung ausschlaggebend, fo hatte fie auch in dem bamals entschiebenen Falle zur Verneinung ber Sittenwibrigfeit führen muffen, denn es handelte fich auch bort um einen Bertrag, burch ben ein Argt von einem anderen als Affiftent gegen ein feftes Ge-Gegenüber bem oben erwähnten halt auf Sahre anaestellt war. Grundfage, daß bas öffentliche Intereffe an einer guten Gefundheits= pflege bie Beschränfung ber arztlichen Berufsausubung verbiete, fällt iene Erwägung nicht ins Gewicht.

Endlich schlägt auch die Ausführung der Borinstanzen nicht durch, der hier vertretene Standpunkt müsse dahin führen, daß dem Arzte auch während seiner Anstellung an der Krankenanstalt keine Schranke hinsichtlich seiner Berufsausübung auserlegt werden dürse. Daß einem angestellten Arzte während der Dauer seiner Anstellung die Ausübung seder Berufskätigkeit außerhald des Anstellungsverhältnisses verboten wird, hat regelmäßig seinen Grund darin, daß er seine ganze Arbeitskrast dem Interesse seinenstherrn zu widmen hat, und verstößt insoweit nicht gegen die sittliche Würde und die öfsentlichrechtliche Bedeutung des ärztlichen Berufs. Ob etwas anderes anzunehmen ist, wenn ausnahmsweise durch ein solches Verbot einem nicht voll beschäftigten Arzte nur der Wettbewerb untersagt werden soll, bedarf zurzeit keiner Entscheidung.

Demnach ist bem Feststellungsantrage bes Rlägers zu entsprechen."